

Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule

Das Konzept
der Universität Duisburg-Essen
für Barrierefreiheit und Teilhabe
bei Behinderung und längerfristigen
Beeinträchtigungen

September 2015

Inhalt

1. Präambel	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Begriffliche Klärung: Inklusion, Barrierefreiheit, Menschen mit Behinderung.....	4
4. Inklusion und Barrierefreiheit an der UDE – eine Bestandsaufnahme	5
5. Daten und Fakten zu Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung/chronischer Erkrankung.....	6
6. Strategische Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des Inklusionskonzeptes der UDE	7
6.1 Handlungsfeld 1: Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der Infrastruktur	7
6.1.1 Hochschulgebäude und -anlagen	7
6.1.2 Information und Kommunikation	8
6.2 Handlungsfeld 2: Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe in der Hochschulbildung – Beratung und Unterstützungsangebote unter Berücksichtigung der Belange von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung und/oder längerfristiger Beeinträchtigung	9
6.3 Handlungsfeld 3: Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe im Studium und in der Lehre/Etablierung von Inklusion und Barrierefreiheit in den Lehr- und Studieninhalten	9
6.3.1 Aktualisierung von Nachteilsausgleich- und Härtefallregelungen in den Prüfungsordnungen der Hochschule	9
6.3.2 E-Learning-Strategie und Studieren in Teilzeit	10
6.3.3 Förderung der Kompetenzentwicklung	10
6.3.4 Lehrer_innenausbildung und weitere Studienangebote	10
6.3.5 Systematische Qualitätssicherung und Evaluation im Studium und in der Lehre unter Berücksichtigung der Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung	11
6.4 Handlungsfeld 4: Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe im Arbeitsleben	12
6.5 Handlungsfeld 5: Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe in Wissenschaft und Forschung	12
6.6 Handlungsfeld 6: Soziale Leistungen und Förderung von kulturellen Interessen zur Teilhabe von Studierenden und Promovierenden an der UDE – Ziele der Studierendenschaft und des Studierendenwerks	13
7. Umsetzung	13

1. Präambel

In ihren Leitlinien bekennt sich die Universität Duisburg-Essen zu der Überzeugung, dass die Vielfalt ihrer Studierenden und Mitarbeiter_innen eine besondere Chance darstellt. Diversität wird als Beitrag sowohl zur Bildungsgerechtigkeit als auch zur Exzellenz verstanden.¹ Dies zeigt sich durch eine Grundhaltung des offenen und wertschätzenden Umgangs miteinander sowie durch den Blick auf unterschiedliche Potenziale der Hochschulmitglieder, die auch verschiedene Ausprägungen von Beeinträchtigungen und behinderungsbedingten Fähigkeiten mit einschließen. In diesem Sinne soll das vorliegende Konzept einen weiteren Beitrag auf dem Weg zu einer inklusiven Hochschulbildung leisten. Entsprechend dem UDE-Anspruch „Offen im Denken“ stellt sich die UDE damit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Dazu gehört, dass die Implementierung des Inklusionskonzeptes als andauernder Change-Management-Prozess verstanden wird, der alle Mitglieder und Organisationsebenen betrifft.

Das vorliegende Konzept nimmt Bezug auf die Diversity-, die Lehr- und die E-Learning-Strategie. Es orientiert sich weiterhin an den Empfehlungen der „Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks sowie des „Bündnisses Barrierefreies Studium“, einschließlich der Empfehlung „Inklusive Bildung in Hochschulen und Professionalisierung der Lehrenden“ vom Mai 2015. Zusätzlich fließt der Beschluss „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ von 2009² zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung in diese Konzeption mit ein.

Das Konzept wurde in Verantwortung der Prorektorin für Diversity Management und Internationales durch die hochschulweite „Arbeitsgruppe Inklusive Hochschule“ erarbeitet. Eingeflossen ist eine durch die „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung“ an der UDE koordinierte hochschulinterne Befragung der Fakultäten, der zentralen Service-Einheiten und der Verwaltung zu einschlägigen Aktivitäten und geplanten Vorhaben.

Das vorliegende Handlungskonzept versteht sich als eine erste Beschreibung des Status quo und definiert Ziele und Maßnahmen der kommenden Jahre. Es dient dem stetigen Ausbau der Inklusion von Hochschulmitgliedern mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung in allen Bereichen der UDE sowie der allgemeinen Sensibilisierung. Es hat den Charakter einer Selbstverpflichtung und ist zugleich Teil des gesellschaftlichen Auftrags wie auch Bestandteil der Qualitätskultur der UDE. Im Rahmen des Selbstverständnisses der UDE als „Universität der Potenziale“ stellt es einen Baustein der Hochschulstrategie und des Hochschulentwicklungsplans 2015 – 2020 dar. Das Konzept ist zudem Bestandteil des Hochschulvertrags der UDE mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seine Umsetzung ist in den Aktionsplan der Landesregierung NRW „Eine Gesellschaft für Alle“ eingebunden.

Das vorliegende Inklusionskonzept steht im Zusammenhang mit einschlägigen Aktivitäten und Vorhaben anderer hochschulnaher Institutionen. Dies gilt insbesondere für das Studierendenwerk Essen – Duisburg, dessen Aufgaben Dienstleistungen für Studierende auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet umfassen, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag als eine Anstalt öffentlichen Rechts ableiten.³

¹ Vgl. Hochschulentwicklungsplan 2009 – 2014.

² Im Beschlusspapier des Akkreditierungsrates vom 8.12.2009 sind folgende Prüfkriterien für die Belange von Studierenden mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung aufgeführt (S. 10 – 12): Studiengangskonzept, Studierbarkeit, Prüfungssystem, Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, Qualitätssicherung und Weiterbildung, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Salamanca-Erklärung (1994)⁴ wurde erstmals von der UNESCO-Weltkonferenz das Ziel „Bildung für Alle“ unter Einschluss von Menschen mit Behinderung oder längerfristiger Beeinträchtigung formuliert. Durch die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK 2006)⁵ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁶ wurden die international anerkannten Menschenrechte aus der Perspektive und unter Berücksichtigung der Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Dokumente ohne Vorbehalte am 30. März 2007 unterzeichnet und auf Basis des gleichnamigen Gesetzes vom 21. Dezember 2008⁷ mit Zustimmung des Bundesrates am 24. Februar 2009 ratifiziert und seit 26.03.2009 in Kraft gesetzt. Diese Abkommen sind somit für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich.

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Art. 3c UN-BRK 2009) erhalten, die durch die Menschenrechte gestützt werden. Institutionen des öffentlichen Sektors haben für die Umsetzung der Anforderungen der UN-BRK eine besondere Vorbildfunktion, denn Art. 33 der UN-BRK⁸ verpflichtet alle staatlichen Ebenen dazu, die Anforderungen der UN-BRK schrittweise umzusetzen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgt die Universität Duisburg-Essen den Grundsätzen der UN-BRK gemäß Art. 3 und Art. 5 (Chancengleichheit und Antidiskriminierung), um prozesshaft ein „inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ mit den entsprechenden Zielen zu ermöglichen (Art. 24 UN-BRK) und zum Gemeinwohl beizutragen. Mit Unterzeichnung der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Eine Hochschule für Alle“ vom 21. April 2009⁹ als Selbstverpflichtungserklärung wurden erste Umsetzungsschritte eingeleitet.

³ Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch: 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich anderes geregelt, 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden, 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung, 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Das Studierendenwerk Essen-Duisburg ist dementsprechend insbesondere für die gastronomischen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Wohnheime und deren Finanzierung sowie für die soziale und psychologische Beratung Studierender verantwortlich. Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder (§2 Abs. 1. i.V. m. Abs.4 Studierendenwerksgesetz – StWG). Zu den Themen Behinderung und Inklusion s. insbesondere den Beschluss der 71. Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks (2010): „Eine Hochschule für Alle“ - Handlungsstrategien der Studentenwerke zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der HRK-Empfehlung.

⁴ Die Salamanca Erklärung von 1994 und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse sind in der Originalfassung und als deutsche Übersetzung über die Konferenzbeschlüsse der Deutschen UNESCO – Kommission e.V. in deren Infothek abrufbar (Abruf: 30.07.2015)

⁵ Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK/Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), das Fakultativprotokoll und weitere Informationen zur UN-BRK können über die Gesamtliste der Menschenrechtsabkommen des Instituts für Menschenrechte abgerufen werden (Abruf: 30.07.2015)

⁶ Das Fakultativprotokoll regelt Sachverhalte, die über den Hauptvertrag hinausgehen. Dieses Protokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag und zielt auf die Überwachung und Umsetzung der UN-Konvention ab. Für weitere Informationen zur Entstehung des Fakultativprotokolls der UN-BRK siehe das Informationsportal „Behindertenrechtskonvention.Info“ (Abruf: 30.07.2015).

⁷ Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35, S.1419, Bonn, am 31. Dezember 2008 (Abruf: 30.7.2015).

⁸ Für Informationen zur UN-BRK Art. 33 vgl. das „Informationsportal Behindertenrechtskonvention.Info“ (Abruf: 30.07.2015).

3. Begriffliche Klärung: Inklusion, Barrierefreiheit, Menschen mit Behinderung

„Inklusion“ ist ein facettenreicher Begriff, für den keine einheitliche Definition vorliegt. In unterschiedlichen Kontexten werden dem Begriff verschiedene Bedeutungen zugeschrieben. Das vorliegende Konzept konzentriert sich auf Aspekte der Barrierefreiheit und Teilhabe aller Hochschulmitglieder mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung.

In der deutschen Übersetzung der UN-BRK wurde „Inclusion“ missverständlicherweise mit „Integration“ übersetzt. Mit Bezug auf die Originalfassung empfiehlt sich die Verwendung des Begriffs „Inklusion“ bzw. die Schattenübersetzung zur UN-BRK¹⁰: Bei Letzterer waren Menschen mit Behinderung aktiv beteiligt und einbezogen.

Die Definition zur „Barrierefreiheit“ im Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Art. 1 § 4 BGG NRW 2003) gilt anders als das bundesweite Behindertengleichstellungsgesetz nicht ausschließlich für Menschen mit Behinderung oder längerfristigen Beeinträchtigungen, sondern bindet Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung ein. Die UN-BRK konkretisiert die Belange von Menschen mit Behinderung gemäß Art. 9 i. V. m. Art. 2 und fordert angemessene Vorkehrungen.

Die Erläuterung von „Behinderung“, die seit 2001 im § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX verankert ist, basiert auf der Grundlage der Kriterien der WHO (ICF¹¹) und bildet einen national wie international einheitlichen Bezugsrahmen. Diese Begrifflichkeit ist in den Behindertengleichstellungsgesetzen sowohl des Bundes (2002)¹² als auch des Landes (2003)¹³ einheitlich verankert. Die UN-BRK konkretisiert den Behinderungsbegriff und bezieht ihn auf Menschen mit längerfristiger Beeinträchtigung, die von Behinderung betroffen sind (UN-BRK Art. 1). Dieser Behinderungsbegriff schließt chronische Erkrankungen im Sinne von längerfristiger Krankheit oder Krankheiten mit episodenhaften Verläufen ein, sofern diese Beeinträchtigungen nicht nur eine Gesundheitsstörung darstellen, sondern auch zur Behinderung in der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

⁹ „Eine Hochschule für Alle“, Empfehlung Hochschulrektorenkonferenz zum Studium mit Behinderung/chronischer Erkrankung in der 6. Mitgliederversammlung am 21.4.2009 (Abruf am 30.07.2015).

¹⁰ Die Schattenübersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) kann über die Gesamtliste der Menschenrechtsabkommen des Instituts für Menschenrechte abgerufen werden (Abruf: 30.07.2015).

¹¹ Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die deutschsprachige Übersetzung (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, Stand Oktober 2005) ist über das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMIDI) abrufbar (Abruf: 30.07.2015).

¹² Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes – Veröffentlicht auf der Internetplattform des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Abruf: 30.07.2017).

¹³ Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW vom 16.12.2003 mit Stand vom 28.7.2017 (Abruf: 30.07.2015).

4. Inklusion und Barrierefreiheit an der UDE – eine Bestandsaufnahme

Um die universitäre Vielfalt und deren Potenziale unter Einbindung von längerfristigen Beeinträchtigungen zu adressieren, wurde an der UDE im Jahr 2008 das deutschlandweit erste Prorektorat für Diversity Management eingerichtet und Diversity Management als Querschnittsaufgabe im Hochschulentwicklungsplan verankert. In den darauffolgenden Jahren wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Inklusion von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen und mit langfristigen Beeinträchtigungen an der UDE umgesetzt:

- 2009 wurde zur Unterstützung bei Grundsatzfragen die Kommission für Diversity-Management eingerichtet; die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird in der Kommission regelmäßig beteiligt.
- Ebenfalls 2009 wurde die Charta für Vielfalt von der UDE unterzeichnet.
- Die Situation und die Bedarfe von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung wurden in der Studierendenbefragung von 2009 erfasst und ausgewertet.
- 2010 richtete die UDE eine zentrale Ombudsstelle für Studierende ein.
- 2011 wurde die Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung geschaffen und die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung¹⁴ ernannt.
- Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und die Schwerbehindertenvertretung für Hochschulbeschäftigte wirken beratend in diversen Gremien der UDE mit.
- 2011 wurde mit dem Aufbau eines Inklusions- und Behindertenportals der UDE begonnen, das seitdem themen- und zielgruppenspezifische Hinweise zur Inklusion und Barrierefreiheit bündelt sowie auf Beratungsangebote und (Forschungs-)Projekte verweist.
- Die UDE beteiligte sich an unterschiedlichen einschlägigen Studien („beeinträchtigt studieren“ 2011, Prognos-Studie zur diskriminierungsfreien Hochschule 2011, Evaluation der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ 2012).
- Unter der Leitung des Prorektorats „Diversity Management und Internationales“ unterstützt die „AG Inklusive Hochschule“ seit 2012 die konzeptionelle und strukturelle Verankerung zentraler und dezentraler Maßnahmen zur Inklusion und zur Barrierefreiheit. Dieses Gremium bildet ein Forum für den Austausch zu einschlägigen themen- und zielgruppenspezifischen Fragen.
- 2012 wurden Diversity-Ansprechpersonen durch alle Fakultäten und die Verwaltung benannt.
- Das Gebäudemanagement hat in den vergangenen Jahren für die zunehmende Umsetzung von Barrierefreiheit bei baulichen Maßnahmen mit der Erarbeitung eines „Masterplans bauliche Barrierefreiheit“ für die UDE begonnen.
- Auf Initiative des Prorektorats Studium und Lehre wurde 2011 ein Handbuch für Prüfungsausschussvorsitzende erarbeitet, in das Informationen zum individuellen und

¹⁴ Die Funktion des/der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist nach § 62b Abs. 2-3 HG im Hochschulzukunftsgesetz seit September 2014 verankert. Die Bestellung des/der Beauftragten wird gemäß § 62b Abs. 1 in der neu gefassten Grundordnung der UDE geregelt. Die beauftragte Person wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet sie eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

angemessenen Nachteilsausgleich aufgenommen wurden. Für Studierende, Lehrende und die Mitglieder von Prüfungsausschüssen wurden Informationsmaterialien zum barrierefreien Studium erstellt.

- Im Rahmen des UDE-eigenen Kompetenzentwicklungsprogramms „ProDiversität“ werden seit 2011 regelmäßig Schulungsangebote zum Themenfeld „Barrierefreiheit“ und „Behinderung und chronische Erkrankung“ für UDE-Mitglieder mit Lehr-, Beratungs- und Führungsaufgaben angeboten.
- UDE-Stipendien wurden an Studierende mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung vergeben, Mitglieder der UDE, die sich für die Inklusion von Behinderten eingesetzt haben, wurden bei der Vergabe der UDE-Diversity-Preise ausgezeichnet.
- Zur systematischen Bestandsaufnahme und Darstellung der Barrierefreiheit in zentralverwalteten Hörsälen und Seminarräumen wurde die AG „LSF-Barrierefreiheit“ eingerichtet.
- Es finden regelmäßige Treffen des Beratungsnetzwerks der Universität Duisburg-Essen statt unter Beteiligung des Akademischen Beratungszentrums Studium und Beruf (ABZ) und der hier verorteten Einrichtungen wie der Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie der Ombudsstelle für Studierende und der psychologischen Beratung. Die Mitglieder des Beratungsnetzwerks tragen als Multiplikator_innen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule bei.
- Die Universität Duisburg-Essen ist im landesweiten Vernetzungstreffen der Beauftragten und Berater_innen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschulen und Studentenwerke NRW ebenso wie in regionalen Beratungsnetzwerken vertreten. 2013 hat die UDE das landesweite Vernetzungstreffens der Behindertenbeauftragten und Berater_innen der Hochschulen und Studentenwerke NRWs organisiert.

5. Daten und Fakten zu Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung/chronischer Erkrankung

In der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks¹⁵ erklärten von 15.128 Befragten 14 %, gesundheitliche Beeinträchtigungen zu haben, die Hälfte davon studienerschwerende Gesundheitsbeeinträchtigungen. 1,8 % nannten sehr starke, 2,2 % mittlere Studienerschwernisse. Bei fast jeder/jedem zweiten Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind diese für Dritte nicht offen sichtbar.

Im Rahmen der großen UDE-Studierendenbefragung von 2009 wurden Diversity-Aspekte, einschließlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen erfasst und gezielt ausgewertet. Erstmals liegen somit Daten zur Studiensituation von Studierenden mit Behinderungen und längerfristiger Beeinträchtigung an der UDE vor. Vergleichbare hochschulspezifische Erhebungsdaten für das Hochschulpersonal sind bisher nicht verfügbar. Das gesetzliche Mindestmaß zur Beschäftigungsquote der anrechnungsfähigen Personen als Schwerbehinderte (Stand 2015: 5 %) wird an der UDE gemäß §71 SGB IX gegenwärtig nicht erfüllt. Die Beschäftigungsquote der UDE lag im Mai 2015 bei 3,9 % bzw. bei 4,92 % ohne die Medizinische Fakultät.

¹⁵ 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Kapitel 13: Gesundheitliche Beeinträchtigung, S. 449 ff. (Abruf vom 26.11.2014).

6. Strategische Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des Inklusionskonzeptes der UDE

Im Rahmen des Hochschulvertrags 2015 mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich die UDE verpflichtet, ein Inklusionskonzept vorzulegen.¹⁶ Insbesondere die AG Inklusive Hochschule, in der zahlreiche Organisationseinheiten der Universität vertreten sind, begleitet den Umsetzungsprozess.

Die Ziele und Vorhaben zur Entwicklung einer „Hochschule für Alle“ orientieren sich an sechs strategischen Handlungsfeldern:

1. Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der Infrastruktur in der UDE
2. Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe in der Hochschulbildung – Beratung und Unterstützungsangebote unter Berücksichtigung der Belange von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung und/oder längerfristiger Beeinträchtigung
3. Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe im Studium und in der Lehre/ Etablierung von Inklusion und Barrierefreiheit in den Lehr- und Studieninhalten
4. Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe im Arbeitsleben
5. Wissenschaft und Forschung
6. Soziale Leistungen und Förderung von kulturellen Interessen zur Teilhabe von Studierenden und Promovierenden an der UDE – Ziele der Studierendenschaft und des Studierendenwerks.

Die Teilziele der jeweiligen Handlungsfelder und die damit verbundenen Maßnahmen werden im Umsetzungszeitraum weiterhin zu diskutieren und zu priorisieren sein, wobei gesetzliche Vorgaben Vorrang haben. Zielsetzungen und Maßnahmen mit gesondertem Budgetbedarf stehen dabei – insbesondere dann, wenn sie über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen – unter einem Finanzierungsvorbehalt.

Für die sechs strategischen Handlungsfelder sind die im Folgenden aufgeführten Teilziele für die UDE in den kommenden Jahren handlungsleitend.

6.1 Handlungsfeld 1: Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der Infrastruktur in der UDE

6.1.1 Hochschulgebäude und -anlagen

- Die Universität Duisburg-Essen fordert als Betreiberin, dass Bauherren und Planungsbeauftragte die Hochschulgebäude gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen (BGG NRW, LBO NRW¹⁷) und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 18040 – Barrierefreies Bauen¹⁸ etc.) und dem Stand der Technik (ASR)¹⁹ unter Erreichen der Schutzziele barrierefrei errichten.
- Es erfolgt eine systematische Bestandsaufnahme der zentralverwalteten Hörsäle und Seminarräume an der UDE (ohne Medizin) in Bezug auf ihre Barrierefreiheit mit dem Ziel der positiven Kennzeichnung im LSF-System. Die Eintragungen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

¹⁶ Vgl. § 13 (1, 2) des Hochschulvertrags zwischen MIWF und UDE/UKF von 2015.

¹⁷ Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 mit Stand vom 28.7.2015 ist unter dem landesrechtlichen Portal des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW veröffentlicht (Abruf: 30.07.2015).

¹⁸ Die Deutsche Industrie-Norm (DIN) 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude Ausgabe: 2010-10 ist über das Internetportal „nullbarriere.de“ einsehbar (Abruf: 30.07.2015).

¹⁹ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3a.2 – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten (Abruf: 30.07.2017).

- Die Belange von Menschen mit Behinderungen und längerfristigen Beeinträchtigungen werden beim Notfallmanagement und Brandschutzkonzept berücksichtigt. Die Zuständigkeit liegt bei der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind zudem beratend tätig.
- Das Dezernat Gebäudemanagement entwickelt einen „Masterplan bauliche Barrierefreiheit“. Die Bestandteile sind ein Planungsleitfaden, eine Prioritätenliste für den Abbau von Barrieren im Bestand, ein Masterplan Blindenleitsystem und ein barrierefreies visuelles/taktils Leit- und Orientierungssystem.
- Im Rahmen von Bauabnahmen werden durch eine fachkundige Person des Dezernats Gebäudemanagement Mängel der baulichen Barrierefreiheit dokumentiert und ausgewertet.

6.1.2 Information und Kommunikation

- Einschlägig zuständige und interessierte Hochschulakteure werden im Rahmen des Arbeitskreises „Inklusive Hochschule“ weiter vernetzt.
- Bei der Auswahl und der Einführung kommender IT-Systeme für die Kommunikation mit unterschiedlichen Zielgruppen im Internet werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach der Verordnung für barrierefreie Informationstechnik berücksichtigt.
- Es werden barrierefreie Tools/(Format-)Vorlagen für diverse Zwecke, wie z. B. Geschäftsausstattung, Ordnungen, Lehr- und Studienmaterialien, Publikationen, erstellt und bereitgestellt. Dies betrifft z. B. das UDE-Markenhandbuch.
- Im Sinne der Anforderungen aus der Verordnung für barrierefreie Informationstechnik (BITV²⁰) wird der Grad der Barrierefreiheit der Fachverfahren im Campusmanagement gesteigert, die jeweiligen Zuständigkeiten werden geklärt.
- Das Thema „barrierefreie Kommunikation und Interaktion“ wird in den bestehenden Schulungsangeboten der UDE berücksichtigt.
- Es werden Handreichungen und Leitfäden zur Thematik „Inklusion und Barrierefreiheit“ entwickelt und in digitalen wie auch in Printmedien veröffentlicht und verbreitet.
- Es wird geprüft, ob eine zentrale Einrichtung Umsetzungsarbeiten und gegebenenfalls die Nachbearbeitung von barrierefreien Prüfungsmaterialien für Studierende und Promovierende als Nachteilsausgleich gewährleisten kann.
- Auf Webseiten werden von den jeweils zuständigen Webredakteuren verlinkte Dokumente sukzessive als barrierefrei/nicht barrierefrei gekennzeichnet.
- Die UDE beteiligt sich regelmäßig an den landesweiten Vernetzungstreffen der Beauftragten und Berater_innen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschulen und Studierendenwerke in NRW sowie an der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen in NRW (LASH).
- Öffentlichkeitsarbeit dient der Sensibilisierung durch den Hinweis auf Beispiele guter Praxis, Umsetzungsmaßnahmen der UDE werden kontinuierlich bekanntgegeben (z. B. auf bundes- und landesweiten Netzwerktagungen, im Campus Report, im Diversity- und Inklusionsportal).

²⁰ Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0 – Veröffentlicht auf der Internetplattform „Gesetze im Internet“ durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Abruf: 30.07.2015).

6.2 Handlungsfeld 2: Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe in der Hochschulbildung – Beratung und Unterstützungsangebote unter Berücksichtigung der Belange von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung und/oder längerfristiger Beeinträchtigung

- Die Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung oder chronischer Erkrankung wird fortgeführt und erfüllt weiterhin zentrale Koordinationsaufgaben.
- Die UDE kommt der Aufgabe nach, eine beauftragte Person für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß der Aufgabenbeschreibung im Hochschulzukunftsgesetz (2015) zu benennen.
- Die Schwerbehindertenvertretung erfüllt ihre Aufgaben nach dem SGB IX und nach den Richtlinien zum SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst).
- Die UDE stellt eine an den Bedarfen orientierte individuelle zielgruppenspezifische Beratung nach dem Studierendenlebenszyklus an beiden Campi sicher. Dies schließt Beratung an den Übergängen Schule – Universität, Bachelor – Master und Studium – Beruf ein.
- Bei der Umsetzung struktureller Inklusionsmaßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren für Hochschulmitglieder mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung werden die Fakultäten durch hochschulinterne Akteure der zentralen Service-Einheiten und der Verwaltung unterstützt.
- Bei der Akquise von UDE-Stipendien für potenzielle Stipendienbewerber_innen wird weiterhin das Kriterium Behinderung und längerfristige Beeinträchtigung berücksichtigt, um die Stipendienvergabe sicherzustellen und gegebenenfalls zu erhöhen.
- Die Bibliothek stellt die zielgruppenspezifische Beratung und Unterstützung zur Literatur- und Wissensvermittlung in der Universitätsbibliothek sicher („Angebote nach Maß“).
- Im Akademischen Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (ABZ) wird ein niedrigschwelliger Zugang zur Zentralen Ombudsstelle für Studierende gewährleistet.
- Es werden barrierefreie Informationsveranstaltungen für Studierende zu den verschiedenen Phasen und Übergängen im Studium angeboten.

6.3 Handlungsfeld 3: Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe in Studium und in der Lehre/Etablierung von Inklusion und Barrierefreiheit in den Lehr- und Studieninhalten

6.3.1 Aktualisierung von Nachteilsausgleich- und Härtefallregelungen in den Prüfungsordnungen der Hochschule

- Regelungen zum individuellen und angemessenen Nachteilsausgleich werden in der Rahmenprüfungsordnung nach § 64 Abs. 2 HG NRW festgelegt; hierbei wird die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach §62b HG NRW beteiligt.
- Der gesetzlich erweiterte Personenkreis „chronisch Erkrankte“ wird in die Ordnungen der Hochschule aufgenommen. Dabei wird der aktuelle Behinderungsbegriff gemäß UN-BRK bzw. WHO (ICD und ICF) bei der Umsetzung des Nachteilsausgleiches berücksichtigt, sofern dies mit dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit vereinbar ist.

- Es findet eine Überprüfung und gegebenenfalls Schaffung von individuellen und angemessenen Nachteilsausgleichen für den Hochschulzugang statt (insbes. Eignungsprüfung, Auswahlgespräche).²¹
- Zur Sicherstellung von Chancengleichheit und angemessenen Nachteilsausgleichen werden Standards praktikabler Nachteilsausgleichsverfahren entwickelt und erprobt. Die Einzelfallentscheidung hinsichtlich der Studien- und Prüfungsmodifikation bleibt davon unberührt.

6.3.2 E-Learning-Strategie und Studieren in Teilzeit

- Bei Vertragsabschlüssen zur Beschaffung von Software-Programmen wird Barrierefreiheit als ein Qualitätskriterium gemäß § 4 i. V. m § 10 BGG NRW vorausgesetzt.
- Bei der Entwicklung, Auswahl und Nutzung von Tools für Studien- und Prüfungssituationen (wie z. B. Moodle, JACK, LPLUS) wird auf Zugänglichkeit und Barrierefreiheit geachtet.
- Es werden bedarfsorientiert barrierefreie Studien- und Prüfungsmaterialien bereitgestellt; die Nutzung eines Dokumentenservers (wie z. B. DuEPublico) wird geprüft.
- Es werden Standards für die barrierefreie Hochschullehre (wie z. B. barrierefreie Umsetzung von Prüfungs- und Studienmaterialien) entwickelt.
- Die UDE verfolgt das Ziel, Möglichkeiten des Studierens in Teilzeit bzw. in unterschiedlichen Geschwindigkeiten weiter auszubauen.
- In der universitären Lehre, u. a. im Rahmen von E-Learning und Blended Learning, wird zunehmend ein barrierefreier Medieneinsatz umgesetzt (z. B. Untertitelverwendung und Gebärdensprachübersetzung).

6.3.3 Förderung der Kompetenzentwicklung

- Es werden regelmäßig Schulungen und Weiterqualifizierungen für das Lehrpersonal und studentische Tutor_innen zur Gestaltung von barrierefreien Lehr- und Lernformaten angeboten (insbesondere im Rahmen des Kompetenzentwicklungsprogramms ProDiversität).
- Die UDE baut ein Diversity-Monitoring im Rahmen des Studierendenpanels auf und berücksichtigt die Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder Beeinträchtigungen (z. B. durch Befragung der Studierenden zu „Nachteilsausgleichen“ und „barrierefreier Hochschullehre“).
- Die Schulungsangebote zum Thema „barrierefreie Kommunikation, barrierefreie Dokumente/Formulare“ werden ausgebaut.

6.3.4 Lehrer_innenausbildung und weitere Studienangebote

- Die UDE plant einen Schwerpunkt „Inklusion“ in der Lehrer_innen-Bildung und stellt dafür dauerhaft zwei Professuren in den Bildungswissenschaften bereit, so dass das bestehende Ausbildungsprofil „Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht“ weiter gestärkt wird.
- Das Thema Inklusion wird in allen Studienphasen und in vielen an der Lehrer_innen-Bildung beteiligten Disziplinen verankert. Dies erfolgt über die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Querschnittsaufgabe inklusive Lehrer_innen-Bildung“ mit zunächst 10 Professuren (aus Bildungswissenschaften, Berufspädagogik, DaZ/DaF und der

²¹ Gemäß § 64 Abs. 2 sind in den Hochschulprüfungsordnungen Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung zu treffen.

Fachdidaktik Deutsch, Englisch, Romanistik, Mathematik, Sport und Theologie). Die Arbeitsgruppe steht allen interessierten Dozierenden offen. Im Einzelnen werden

- die Entwicklungsbedarfe in den Fächern ermittelt,
 - der fachübergreifende Austausch geführt und koordiniert,
 - perspektivisch die bedarfsorientierte eigene Qualifizierung organisiert,
 - die einschlägige Erweiterung der Lehre dokumentiert
 - und die Wirkungen evaluiert.
- Im Rahmen des BMBF-Programms „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“, an dem sich die UDE mit einem Förderantrag beteiligt (eingereicht im Juni 2015), wird im Erfolgsfall ein abgestimmter, wählbarer Ausbildungsschwerpunkt „Inklusion“ in den Bereichen Bildungswissenschaften, den Fachdidaktiken Mathematik und Deutsch, DaZ/DaF sowie Sport mit großen schulpraktischen Anteilen aufgebaut.
 - Die Verankerung von Inklusionsthemen in anderen Studiengängen sowie die Bereitstellung von einschlägigen barrierefreien Lehrangeboten wie z. B. Gebärdensprachkursen im Optional-Bereich werden geprüft.

6.3.5 Systematische Qualitätssicherung und Evaluation im Studium und in der Lehre unter Berücksichtigung der Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung

- Der/Dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie der Schwerbehindertenvertretung und deren Stellvertreter_innen werden zur Ausübung ihrer/seiner Aufgaben Mitwirkungsrechte in einschlägigen hochschulpolitischen Gremien gewährt (z. B. AG Inklusive Hochschule, AG Barrierefreiheit, Kommissionen).
- Die Umsetzung des hochschulspezifischen Inklusionskonzeptes wird gemäß den Indikatoren der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ und den Prüfkriterien des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung evaluiert.
- Der Grad der Barrierefreiheit der Fachverfahren im Bereich Campusmanagement wird geprüft und bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Barrierefreiheit festgelegt.
- Es werden einschlägige Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Dozent_innen, Tutor_innen und Berater_innen angeboten (z.B. zu Nachteilsausgleichen, barrierefreier Hochschullehre und barrierefreien Dokumenten, Härtefallregelungen u. Ä.).
- Die Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung bzw. der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird bedarfsorientiert beratend in Hochschulprozesse zur Qualitätssicherung und Evaluation eingebunden, wie z. B. Information und Kommunikation, Nachteilsausgleichsregelungen, Campusmanagement, Diversity-Monitoring, Systemakkreditierung und barrierefreie Hochschullehre.
- Informations- und Beratungsmaterialien werden in digitaler Version und Printformat unter Berücksichtigung der Bedarfe und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten von den Verantwortlichen auf Barrierefreiheit überprüft.

Die UDE ist sich bewusst, dass Flexibilisierung und Barrierefreiheit im Studium besondere Anstrengungen und ein Zusammenwirken aller Hochschulmitglieder erforderlich machen.

6.4 Handlungsfeld 4: Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe im Arbeitsleben

- Die UDE wirkt auf eine Erhöhung des Anteils schwerbehinderter Hochschulbeschäftigter hin mit dem Ziel, die Pflichtbeschäftigungsquote (§71 SGB IX) mindestens zu erfüllen.
- Die UDE prüft, ob neu zu besetzende sowie neu geschaffene Arbeitsplätze (§ 81 SGB IX) durch Menschen mit Schwerbehinderung besetzt werden können. Dabei sind die Schwerbehindertenvertretung (§ 95 SGB IX) sowie die in § 93 SGB IX genannten Vertretungen zu beteiligen. Auf die Unterstützung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) – Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker der Bundesagentur für Arbeit – wird gegebenenfalls zurückgegriffen.
- Die Schwerbehindertenvertretung wacht gemäß ihrer Aufgaben über die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der schwerbehinderten und chronisch kranken Mitarbeiter_innen.
- Es werden von der Schwerbehindertenvertretung regelmäßig Abstimmungsgespräche mit den Integrationsämtern, Integrationsfachdiensten, der Agentur für Arbeit, Krankenkassen und Rehabilitationsträgern durchgeführt, um optimale Ergebnisse bei der Inklusion von schwerbehinderten und chronisch kranken Mitarbeiter_innen im Arbeitsleben zu erzielen.
- Mitarbeiter_innen mit Schwerbehinderung und/oder chronischen Erkrankungen werden bei der Antragstellung für technische und persönliche Hilfen auf Wunsch von der Schwerbehindertenvertretung beraten.
- Die betriebliche Gesundheitsförderung der UDE²² hat zum Ziel, den Beschäftigten ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zum Erhalt und zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um die gleichberechtigte Teilhabe aller zu gewährleisten, werden die Belange von Beschäftigten mit längerfristiger Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankungen berücksichtigt und angemessene Vorkehrungen für barrierefreie Veranstaltungsangebote getroffen.
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)²³ der UDE verfolgt die Ziele, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Arbeitszufriedenheit und -motivation zu steigern, gesundheitsgefährdende Arbeitsplätze zu identifizieren und Gesundheitsgefährdungen entgegenzuwirken. Die Hochschulleitung und die Personalräte haben eine Dienstvereinbarung (01.03.2010²⁴) geschlossen, ein Integrationsteam gebildet und ein/e BEM-Koordinator/-in bestellt.
- Ab 2015 nimmt die UDE, koordiniert durch die „Werkstatt Wissenschaftskarriere“, am Projekt „Promotion Inklusive“ (PROMI) zur Förderung schwerbehinderter Promovierender teil. Zwei halbe Stellen für promovierende Nachwuchswissenschaftler_innen mit Schwerbehinderung werden hälftig aus dem Fonds Forschungsförderung und dem Budgetkreis für Diversity Management zur Verfügung gestellt.

6.5 Handlungsfeld 5: Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe in Wissenschaft und Forschung

- Die UDE prüft, inwiefern Barrierefreiheit und/oder Inklusion als Kriterien bei der Antragstellung für forschungsorientierte Projekte und Verbundprogramme berücksichtigt werden können.
- Die UDE wirkt an der Verbesserung der (inter-)nationalen Datenbasis zu inklusiver Hochschulbildung mit.

²² Betriebliche Gesundheitsförderung der UDE (BGF) der UDE (Abruf: 30.07.2015).

²³ Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) der UDE (Abruf: 30.07.2015).

²⁴ BEM-Dienstvereinbarung der UDE vom 01.03.2010.

- Es wird geprüft, inwieweit ein Best-Effort-Ansatz bei innovativen barrierefreien Produktentwicklungen (z. B. Software-Programme; Informations- und Kommunikationstechnologien) nach den W3C-Richtlinien bzw. BITV 2.0 und dem universellen Design berücksichtigt werden kann.
- Die Forschungsaktivitäten zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit werden weiter ausgebaut; das Forschungsfeld „Disability-Studies“ wird durch die entsprechende Ausweisung von zwei Professuren in der Fakultät Bildungswissenschaften gestärkt.
- Im Rahmen von Berufungsverfahren und in der Führungskräfteentwicklung werden auch die Befähigung zu barrierefreiem Führen und Leiten und Kompetenzen in der barrierefreien Gestaltung der Lehre in den Blick genommen.

6.6 Handlungsfeld 6: Soziale Leistungen und Förderung von kulturellen Interessen zur Teilhabe von Studierenden und Promovierenden an der UDE – Ziele der Studierendenschaft und des Studierendenwerks

- Um fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, trifft die Studierendenschaft nach § 53 Abs. 2 (5) HG angemessene Vorkehrungen. Die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung sowie der behinderten und/oder chronisch kranken Studierenden mit Bedarf an persönlicher Assistenz und/oder mit Verantwortung für Kinder oder die Pflege von nahen Angehörigen werden berücksichtigt.²⁵
- Das Studierendenwerk verpflichtet sich, ein eigenes Inklusionskonzept in Anlehnung an das Inklusionskonzept der UDE zu entwickeln und mit den Fachgremien zur Inklusion auf diesem Gebiet zu kooperieren.
- Im eigenen Verantwortungsbereich unterstützt das Studierendenwerk Essen-Duisburg die Ziele hin zu einer „Hochschule für Alle“²⁶ und wirkt an diesen Maßnahmen der Koordination zur Inklusion mit. Insbesondere wird das Studierendenwerk Essen-Duisburg zunehmend barrierefreie Zugänge zu seinen Einrichtungen und barrierefreie Kommunikationsmittel schaffen sowie die Beratung für Studierende mit Behinderung oder längerfristiger Beeinträchtigung ausbauen.
- Es werden transparente Verfahren bei der Befreiung des Mobilitätsbeitrags²⁷ für Studierende mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung praktiziert und bei der Rückerstattung etabliert.
- Es wird geprüft, ob eine niedrighschwellige Beratung im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung nach dem Peer-Counselling-Prinzip ausgebaut werden kann.

7. Umsetzung

Die Umsetzung des vorliegenden Konzepts wird durch die AG Inklusive Hochschule unter Verantwortung des Prorektorats Diversity Management und mit Unterstützung des Prorektorats Studium und Lehre kontinuierlich begleitet. Der Verlauf der Umsetzung und der erreichte Stand sollen Mitte 2018 und Ende 2020 dokumentiert und reflektiert werden.

Stand: Finale Fassung 4.9.2015 nach Beschluss im Rektorat und Befassung im Senat.

²⁵ § 53 Abs. 2 (5) HG – Studierendenschaft (Abruf: 07.07.2015).

²⁶ Beschluss der 71. Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks (2010): „Eine Hochschule für Alle“ - Handlungsstrategien der Studentenwerke zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention und der HRK-Empfehlung.

²⁷ Die Befreiung von der Beitragspflicht bezogen auf den Mobilitätsbeitrag für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist in § 6 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelt. Bei entsprechendem Nachweis der Voraussetzungen werden Studierende durch den Bereich Einschreibungswesen vom Mobilitätsbeitrag befreit.